

**Fritixsport**

**Statuten**

Stand: 15.1.2016

# **I Name, Sitz und Zweck; gemeinsame Bestimmungen**

## **Art. 1**

“Fritixsport“ ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB zur Förderung des gesellschaftlichen Beisammenseins und der sportlichen Betätigung.

## **Art. 2**

Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem aktuellen Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

## **Art. 3**

Eine Verwaltungsperiode dauert jeweils von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## **Art. 4**

Wo die Statuten keine Regelung enthalten, ist subsidiär das Schweizerische Zivilgesetzbuch anwendbar.

# **II Organisation**

## **Art. 5**

Die Organe des Fritixsport sind die Generalversammlung und der Vorstand. Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Organe bestellen.

## **A. Die Generalversammlung**

## **Art. 6**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Sie kann überdies jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder gewünscht wird.

Der genaue Termin wird jeweils vom Vorstand festgesetzt. Er ist spätestens 28 Tage im Voraus mitsamt den Traktanden allen Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Bei Dringlichkeit kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Termin ist mitsamt den Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus allen Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

#### Art. 7

Die Generalversammlung besorgt alle Geschäfte, die weder nach Statuten noch nach Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen; insbesondere sind dies: Wahlen, Ein- und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten, jederzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

#### Art. 8

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

Sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, werden Beschlüsse mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. Die Abstimmung ist nicht geheim.

Beschlüsse über ausserordentliche Geschäfte bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs aller Mitglieder. Die schriftliche bzw. elektronische Willenskundgabe ist möglich.

Stimmenthaltungen sind in jedem Fall als abgegebene Stimmen mitzuzählen.

### B. Der Vorstand

#### Art. 9

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und einem Aktuar (gleichzeitig stellvertretender Präsident).

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Besorgung der laufenden ordentlichen Geschäfte des Vereins. Zudem kann die Generalversammlung dem Vorstand weitere, genau bezeichnete Aufgaben übertragen.

#### Art. 10

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für jeweils eine Verwaltungsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der Stimmenden erreicht.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten findet für diese ein neuer Wahlgang statt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

#### Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich gleichberechtigt. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zur Verpflichtung des Vereins braucht es immer mindestens die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlung ist das jeweilige Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden alleine verantwortlich.

#### Art. 12

Der Präsident erstellt auf jede Generalversammlung hin einen kurzen Rückblick über die Geschehnisse der vergangenen Verwaltungsperiode. Dabei sind auch die wichtigsten Beschlüsse des Vorstandes zu nennen. Weiter erstellt er einen Ausblick über die kommende Verwaltungsperiode.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz des Vereins. Er führt Protokoll über Ein- und Austritt von Mitgliedern, deren Adressen, Wahlen sowie Verlauf der Generalversammlung. Überdies ist er, in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zur Erstellung der Traktandenlisten der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

### C. Teilnahme an der Generalversammlung

#### Art. 13

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder grundsätzlich obligatorisch.

Abmeldungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung beim Vorstand erfolgt sein.

Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen.

## III Mitgliedschaft

#### Art. 14

Mitglied werden kann jeder, der die Interessen des Vereins teilt.

Der Eintritt kann jeweils nur auf den Anfang einer Verwaltungsperiode stattfinden.

#### Art. 15

Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung. Die Abstimmung ist grundsätzlich geheim.

Wer schon einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr Mitglied werden. Abweichende Entscheide bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

#### Art. 16

Der Austritt kann jederzeit auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode erfolgen.  
Art. 17

Der Verein kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Diese sind insbesondere: Verstoss gegen die Statuten, Verstoss gegen den Vereinszweck und weitere, das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Das auszuschliessende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, das in jedem Fall besteht. Die Abstimmung über die Ausschliessung darf geheim sein, der Betroffene muss vorher jedoch zum Ausschluss bzw. Grund, der zu jenem bewogte, Stellung nehmen können. Ansonsten kann er den Ausschluss anfechten.

Art. 18

Der Verein besitzt kein Vermögen und erhebt keinen Mitgliederbeitrag.IV                      Haftung

Art. 20

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Tätigkeiten seiner Mitglieder, die zu Personen- oder Vermögensschaden führen.

Die Mitglieder sind überdies alleine haftbar für vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial.

## **V      Auflösung**

Art. 21

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Die schriftliche Willenskundgabe ist zulässig.

Die Generalversammlung bestimmt die Verwendung des nach Bezahlung der Schulden übrig bleibenden Vereinsvermögens.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art. 22

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

(Angenommen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2016)

Die Präsidentin  
Claudia Salzmann

Der Aktuar  
Marc Fischer